

# Statuten der Frauengemeinschaft Steinen



## I. Name und Sitz

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Steinen“ besteht seit 1876 (Gründungsname: Frauen- und Müttergemeinschaft) ein Verein gemäss von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Steinen.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes Schwyz und somit dem Frauenbund Schweiz angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen. Er erfüllt soziale Aufgaben in der Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Frauenbund Schwyz und dem Frauenbund Schweiz

## III. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitglieder

Mitglied können alle Frauen werden, die bereit sind, an der Erfüllung obgenannter Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Ebenfalls erfolgt der Beitritt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Neumitglieder werden jeweils an der Elisabethenfeier aufgenommen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder ab dem 50. Vereinsjahr sind vom Beitrag befreit. Mitglieder profitieren von zum Teil vergünstigten Angeboten im Jahresprogramm. Die aktuellen Statuten befinden sich auf der Homepage.

## IV. Organisation

### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

## **A Generalversammlung**

### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor Beginn. Eine digitale Zustellung der Einladung ist möglich. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder der Revisionsstelle einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verlangt.

### **Art. 7 Anträge**

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl des Präsidiums oder Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6 Beschlussfassung über Statutenänderungen (vgl. Art. 24)
- 8.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 25)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 24 und Art. 25 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Versammlungsleitung den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung beim Präsidium/Leitungsteams angefordert werden oder es ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand genehmigt das Protokoll in einer der folgenden Vorstandssitzungen.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidiums/Leitungsteams selbst.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt. Die geistliche Begleitung ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder können jedes Jahr neu gewählt oder jährlich bestätigt werden. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode. Treten Vakanzen während einer Amtsperiode auf, können diese bis zur Bestätigung durch die Generalversammlung durch den Vorstand neu besetzt werden.

#### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, ausser die Statuten verlangen eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, zum Beispiel brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform, ist in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Es gilt das einfache Mehr der eingereichten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins nach Aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inklusive allfälliger Statuten-  
reglementsänderungen
- 15.5 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen, Kommissionen und Trägerschaften
- 15.7 Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gemäss Art. 10
- 15.8 Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.9 Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.10 Interne und externe Kommunikation
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Frauenbund Schwyz und dem Frauenbund Schweiz
- 15.12 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 16 Gruppierungen innerhalb des Vereins**

Untergruppen (Lisperstübli & Jungmütterzirkel) wird eine weitergehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente.

Die Integration dieser Gruppierungen im Verein «Frauengemeinschaft Steinen» wird gewährleistet durch:

- 16.1 Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 16.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen ist in der Jahresrechnung der Frauengemeinschaft Steinen integriert.
- 16.3 Gemeinsame Generalversammlung
- 16.4 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in die Vereinskasse der Frauengemeinschaft Steinen
- 16.5 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft Steinen bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz.  
Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins innerhalb von fünf Jahren.

#### **Art. 17 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

## **C Revisionsstelle**

#### **Art. 18 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle umfasst in der Regel zwei Personen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## **V. Finanzen**

#### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 jährliche Mitgliederbeiträge
- 18.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen

18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen

18.4 Spenden und Legate

18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 20 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtende jährliche Beiträge (Mitgliederbeiträge) fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund Schwyz den an der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 21 Spesenentschädigung/Sitzungspauschale**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen von Vorstandsmitgliedern oder freiwilligen Mitarbeitern werden, soweit sie effektiv angefallen sind oder als Pauschale festgelegt wurden, vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### **Art. 22 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23 Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Aufgrund der automatischen Mitgliedschaft der Ortsvereine und der Kantonalverbände beim Dachverband werden die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, Telefonnummer sowie die E-Mail-Adressen zur Erfüllung des Vereinszwecks vom Ortsverein an den jeweiligen Kantonalverband und den Dachverband sowie vom Kantonalverband an den zuständigen Ortsverein und an den Dachverband weitergegeben.

#### **Art. 24 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### **Art. 25 Vereinsauflösung**

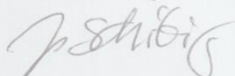
Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Frauenbund Schwyz im Voraus über den Antrag und im Nachtrag über den Beschluss.

#### **Art. 26 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen unter Aufsicht des Kantonalen Frauenbundes Schwyz angelegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so entfällt das Vermögen an den Kantonalen Frauenbund Schwyz.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.01.2026 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Das Leitungsteam:  
vertreten durch:

  
Julia Schibig

Die Aktuarin:

  
Désirée Anner